

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Im Geschäftsverkehr zwischen dem Besteller (Käufer) und der Medizintechnik Sattler GmbH (Verkäufer) gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (natürlichen/juristischen Personen, Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, etc.), die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Der Käufer erkennt mit Auftragserteilung, jedoch spätestens mit Erhalt der ersten Leistung die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen an, welche sodann für alle zukünftigen Geschäftsverbindungen gelten. Sämtliche Nebenabsprachen zu diesen Bedingungen, auch wenn sie durch Vertreter oder Angestellte entgegenommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Geschäftsführers Herrn Sven Sattler.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt nur, wenn diese zuvor ausdrücklich und schriftlich durch den Geschäftsführer Herrn Sven Sattler anerkannt und bestätigt wurden. Der Vertrag gilt mit Übersendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer als geschlossen. Der Übersendung der Auftragsbestätigung steht die Übersendung der bestellten Ware gleich.

II. Angebote und Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote, Preise und sonstige Angaben sind, falls nicht ausdrücklich anderes angegeben, stets freibleibend. Für Lagermengen behält sich der Verkäufer den Zwischenverkauf vor.
2. Die Leistungspflicht des Verkäufers bestimmt sich nach Inhalt und Umfang der Auftragsbestätigung. Der Auftragsbestätigung steht die Zusendung der durch den Käufer bestellten Ware gleich. Der Verkäufer ist zu angemessenen, für den Kunden zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Eingehende Bestellungen begründen nur bei Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer an den Käufer eine Leistungspflicht des Verkäufers, es sei denn die bestellte Ware wird durch den Verkäufer geliefert.
3. Die zu dem Angebot gehörende Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, etc.) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, außer der Verkäufer genehmigt dies.
4. Kataloge, Prospekte, Preislisten usw. bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn dafür eine Leihgebühr berechnet wurde. Ohne Genehmigung des Verkäufers dürfen diese Unterlagen weder vervielfältigt, noch unberufenen Personen oder Konkurrenzfirmen überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Empfänger ist verpflichtet, die Unterlagen auf Verlangen des Verkäufers zurückzugeben.
5. Der Verkäufer behält sich für technisch und medizinisch indizierte Weiterentwicklungen und Modelländerungen das Recht vor, auch nach Auftragsannahme Konstruktion und Ausführung abzuändern, soweit dadurch die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise unserer Angebote und Listen verstehen sich in Euro/netto ab Werk in 07426 Königsee/Rottenbach.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar, soweit kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Bei Überschreitung der 10 – Tagefrist befindet sich der Käufer in Verzug.
3. Es werden die am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Preise berechnet. Mengenrabatte, Nachlässe für Vorauszahlung und Mindermengenzuschläge sind den jeweils gültigen, dem Vertrag zugrundeliegenden Preislisten zu entnehmen.

IV. Lieferung, Transport und Verpackung

1. Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten trägt der Käufer. Montagekosten sind in dem in der Auftragsbestätigung genannten Preis ebenfalls nicht enthalten.
2. Die Gefahr des Untergangs oder Beschädigung des jeweiligen Vertragsgegenstandes geht spätestens mit der Absendung der Lieferung bzw. mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und/oder bei Übernahme der Transportkosten durch den Käufer.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Verkäufer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

V. Lieferzeit

1. Die Angabe einer Lieferfrist ist grundsätzlich unverbindlich.
2. Bei Überschreitung eines als verbindlich vereinbarten Liefertermins kann sich der Käufer auf die gesetzlich geregelten Verzugsfolgen erst berufen, wenn er dem Verkäufer zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat.

VI. Höhere Gewalt

- Fälle höherer Gewalt – Bsp.: Streik, Aussperrung, Fluten, Explosionen, Feuer, Krieg, Unruhen und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende Ereignisse – suspendieren die Leistungspflichten der Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung, soweit der Verkäufer diese nach der den Einzelumständen zumutbaren Sorgfalt nicht verhindern konnte. Hierdurch eintretende Verzögerungen über einen Zeitraum von 8 Wochen hinaus, berechtigen Verkäufer und Käufer gleichermaßen zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

VII. Abnahme/Rücksendung/Schadensersatz

1. Der Käufer ist verpflichtet die bestellte Ware abzunehmen.
2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser **20 % der Auftragssumme**. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden oder der Käufer einen geringeren/keinen Schaden nachweist.

VIII. Sonderanfertigungen

1. Sonderanfertigungen sind vom Umtausch und der Rückgabe ausgeschlossen, Aufträge hierfür können nur mit Einverständnis des Verkäufers annulliert werden.
2. Den Verkäufer trifft keine Prüfungspflicht der Modelle, Zeichnungen und anderer Bestandteile des Vertragsgegenstandes hinsichtlich Rechte und Ansprüche Dritter. Die Verantwortung hierfür übernimmt der Auftraggeber.

IX. Gewährleistung und Leistungsstörungen

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und eventuelle Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Bei Nichtanzeige durch den Käufer gilt die Ware als genehmigt, insofern der Mangel bei sorgfältiger Untersuchung für den Käufer erkennbar war.
2. Später auftretende, bei der Erstuntersuchung trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbare Mängel, sind unverzüglich innerhalb von 2 Tagen dem Verkäufer anzuzeigen. Bei Nichtanzeige durch den Käufer gilt die Ware als genehmigt. Für Mängel, die sich durch unsachgemäße Behandlung, falsche Anwendung oder mangelhafte Pflege des Waren ergeben, haftet der Verkäufer nicht. Alle gelieferten Waren sind durch den Anwender vor dem Einsatz zu prüfen.

3. Bei bestehenden Mängeln hat der Verkäufer das Wahlrecht zwischen Reparatur und Neulieferung. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
4. Bei bestehendem Mangel und Entscheidung des Verkäufers, die Mangelbeseitigung in den Fabrikationsstätten des Verkäufers vorzunehmen, hat der Käufer die Ware nach Weisung und auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzusenden.
5. Eine ohne ausdrücklich schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführte Selbstvornahme der Mangelbeseitigung, schließt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers aus, es sei denn, der Verkäufer hat gegen seine Verpflichtung zur Nacherfüllung verstoßen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei allen neu hergestellten Leistungsgegenständen ein Jahr ab Gefahrübergang; die gesetzlichen Verjährungsfristen des Rückgriffsanspruches nach § 478 BGB bleiben unberührt. Bei allen gebrauchten Leistungsgegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen; die gesetzlichen Verjährungsfristen des Rückgriffsanspruches nach § 478 BGB bleiben unberührt.

X. Haftung

1. Für die vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Ware übernimmt dieser grundsätzlich keine Haftung. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen in Pkt. IX und X Nr. 2, 3 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgeführten Umstände.
2. Die gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen gesetzlichen Vertreters/Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt insbesondere nicht bei Körper- oder Gesundheitsschäden, welche durch den Verkäufer oder dessen gesetzlichen Vertreter/Erfüllungsgehilfen infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung eingetreten sind.
3. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche auf Ersatz unmittelbarer und mittelbarer Schäden, einschließlich Begleit- und Folgeschäden, – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.

XI. Zahlung

1. Die Zahlung hat stets in vereinbarter Form und verlustfrei zu erfolgen. Befindet sich der Käufer in einer ungünstigen Vermögenslage und erfährt dies der Verkäufer nach Vertragsschluss oder kommt der Käufer nach Vertragsschluss in eine ungünstige Vermögenslage, die den Gegenleistungsanspruch des Verkäufers gefährdet, kann der Verkäufer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Berechnung der bis dahin gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht; maßgeblich ist die in der Auftragsbestätigung genannte Auftragsnummer.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Die gelieferte Ware unterliegt einem Pfändungsverbot und darf nicht sicherungsübereignet werden.
2. Der Verkäufer behält sich darüber hinaus das Eigentum an der Ware bis zur Begleichung aller älteren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den Käufer vor.
3. Der Käufer ist jedoch berechtigt, im Rahmen seines Geschäftsganges die vom Verkäufer gelieferte Ware zu veräußern, zu vermischen/verbinden und zu verarbeiten. Die Weiterveräußerung hat bei zeitlich späterem Zahlungsausgleich durch den Dritten, ihrerseits unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der hergestellten Sache, in dem Verhältnis, in dem der in Rechnung gestellte Wert des Liefergegenstandes zum listenmäßigen Verkaufspreis der hergestellten Sache steht.
4. Gerät der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Zahlungsverzug, erlischt die Berechtigung zur Weiterveräußerung.
5. a. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen ab, welche ihm aus der Weiterveräußerung an den Dritten erwachsen. Die Abtretung erfolgt in Höhe des durch den Verkäufer in Rechnung gestellten Wertes der Ware einschließlich sämtlicher Nebenforderungen. Zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers kann dieser jederzeit – max. 5 mal pro Kalenderjahr – verlangen, dass der Käufer sämtliche Weiterverkäufe der vom Verkäufer gelieferten Waren an Dritte offen legt, die Fälligkeitsdaten der damit verbundenen Forderungen schriftlich mitteilt, den jeweiligen Forderungsstand für jede einzelne Forderung schriftlich anzeigt und sonst alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht. Nach Fälligkeit der Drittschuldnerforderung ist der Verkäufer berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen und die Leistung an sich selbst zu fordern. Bei Aufforderung durch den Drittschuldner ist der Käufer weiter verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung der Forderung an den Verkäufer und die damit einhergehende leistungsbefreiende Wirkung zu Gunsten des Drittschuldners dem Drittschuldner anzuzeigen und Leistung an den Verkäufer zu fordern.

- 5b. Unabhängig der Rechte aus Pkt. 5a dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ist der Käufer verpflichtet, nach erfolgtem Weiterverkauf die vom Drittschuldner erhaltenen Gelder in Höhe des abgetretenen Teils sofort an den Verkäufer abzuführen.

6. Macht der Verkäufer berechtigt von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch und fordert die Herausgabe der gelieferten Ware(n), so steht dem Käufer nur das in Pkt. XI Nr. 2, Satz 2 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bezeichnete Zurückbehaltungsrecht zu.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung des Verkäufers um mehr als 10 % des realisierbaren Wertes der Sicherheiten, so gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers frei.

XIII. Besondere Bestimmungen für überlassene „Muster“

1. Als „Muster“ unentgeltlich überlassene Anschauungsobjekte bleiben Eigentum des Verkäufers; Pkt XII, Nr. 1 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend. Die Verarbeitung/Vermischung ist dem Besteller der „Muster“ untersagt.
2. Der Käufer ist berechtigt diese „Muster“ bei Drittunternehmen vorzuführen und bei Interesse unter Beachtung der Bestimmungen Pkt. XII dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen zu verkaufen. Bei „Mustern“ ist dem Käufer eine Vermischung, Verbindung und/oder Verarbeitung untersagt. Im Falle des Weiterverkaufes durch den Käufer an einen Dritten entsteht zu Gunsten des Verkäufers auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Verkaufs der „Muster“ gültigen Listenpreises ein Forderungsrecht gegen den Käufer. Auf den Weiterverkauf und auf die so entstehenden Forderungen ist Pkt. XII dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend anzuwenden.
3. Fordert der Verkäufer vom Käufer die Rückgabe der noch nicht weiterverkauften „Muster“ und kommt der Käufer seiner Rückgabepflicht nicht innerhalb von vier Wochen nach, so entsteht auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Überlassung der „Muster“ maßgeblichen Listenpreises einen Wertersatzanspruch/Schadensersatzanspruch des Verkäufers.

XIV. Erfüllungsort

- Für alle sich aus vertraglichen Beziehungen des Verkäufers mit dem Käufer ergebenden Pflichten ist der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung 07426 Königsee/Rottenbach. Bei Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer ist Gerichtsstand der Amtsgerichtsbezirk Rudolstadt, bzw. Landgerichtsbezirk Gera. Für alle Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich und ergänzend zu vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts.

XV. Schlussbestimmungen

- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am ehesten erreicht.